

VS_GERICHTE P3 23 72 vom 4. August 2023

VS Kantonsgericht, 2023-08-04, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/vs_gerichte_P3 23 72](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/vs_gerichte_P3_23_72)

FR: VS_GERICHTE P3 23 72 du 4 août 2023

IT: VS_GERICHTE P3 23 72 del 4 agosto 2023

Regeste

P3 23 72 VERFÜGUNG VOM 4. AUGUST 2023 Kantonsgericht Wallis Strafkammer Dr. Thierry Schnyder, Richter; Marion Leiggener, Gerichtsschreiberin in Sachen X _____, Beschwerdeführer, vertreten durch Rechtsanwalt Walter M. Haefelin, 8024 Zürich gegen BÜRO DER STAATSANWALTSCHAFT DES KANTONS WALLIS, und Rinaldo ARNOLD, betroffener Dritter (Entbindung Amtsgeheimnis) Beschwerde gegen die Nichtentbindung vom Amtsgeheimnis durch das Büro der Staatsanwaltschaft des Kantons Wallis vom 22. Februar 2023 im Verfahren MPG 22 28

Erwägungen

E. 1.1

Gegen Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Staatsanwaltschaft kann innert 10 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden (Art. 393 Abs. 1 lit. a

- 3 - i.V.m. Art. 396 Abs. 1 StPO). Beschwerdeinstanz ist ein Richter des Kantonsgerichts (Art. 13 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung vom 11. Februar 2009 [EGStPO; SGS/VS 312.0]). Die StPO enthält keinen Katalog, welcher die der Beschwerde unterliegenden Ent- scheidungen aufzählt, wie dies noch mehrere kantonale Strafprozessordnungen vorsahen. Vielmehr gilt der Grundsatz der Universalität der Beschwerde unter Vorbehalt gewisser, im Gesetz abschliessend vorgesehener Ausnahmen. Aus dieser Gesetzssystematik er- hellt, dass alle Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Staatsanwaltschaft mit Be- schwerde anfechtbar sind, solange das Gesetz diese nicht ausdrücklich ausschliesst (vgl. zum Ganzen BGE 143 IV 475 E. 2.4; Bundesgerichtsurteile 1B_312/2016 vom 10. November 2016 E. 2.1, 1B_669/2012 vom 12. März 2013 E. 2.3.1, 1B_657/2012 vom 8. März 2013 E. 2.3.1). Verfahrenshandlung ist jede gegen aussen wirksame Handlung der Strafverfolgungsbehörde, welche die Einleitung, Durchführung oder den Abschluss des Verfahrens betrifft (Guidon, Basler Kommentar, 2. A., 2014, N. 6 ff. zu Art. 393 StPO). Die Beschwerde ist ausdrücklich ausgeschlossen gegen die Ablehnung von Beweisan- trägen durch die Staatsanwaltschaft, wenn der Antrag ohne Rechtsnachteil vor dem erst- instanzlichen Gericht wiederholt werden kann (Art. 394 lit. b StPO).

E. 1.2

Die Beschwerde richtet sich, gemäss Begehren, gegen die vom Büro der Staatsanwaltschaft verweigerte Entbindung vom Amtsgeheimnis. Das Büro der Staatsanwalt- schaft wird vom Grossen Rat gewählt, welcher den Generalstaatsanwalt, den General- staatsanwalt-Stellvertreter und die Oberstaatsanwälte vereidigt (Art. 39 Abs. 2 der Ver- fassung des Kantons Wallis vom 8. März 1907 [KV; SGS/VS 101.1]; Art. 23 Abs. 4 des Gesetzes über die Rechtspflege vom 11. Februar 2009 [RPfIG; SGS/VS 173.1]). Das Büro

der Staatsanwaltschaft ernennt und vereidigt die Staatsanwälte und die Substituten, ernennt das administrative Personal und entscheidet über die Zuteilung der Staatsanwälte, der Substituten und des administrativen Personals zu den Ämtern (Art. 26 Abs.

E. 1.3

Das Büro der Staatsanwaltschaft hat als vorgesetzte Behörde die hier streitige Nichtentbindung vom Amtsgeheimnis für die Einvernahme von Oberstaatsanwalt Rinaldo Arnold als Auskunftsperson vorgenommen. Diese Nichtentbindung ist als interner Ablauf bei der Staatsanwaltschaft zu qualifizieren und zeitigt damit nur verwaltungsinterne Wirkungen (vgl. Bundesgerichtsurteil 1C_267/2018 vom 12. Juli 2019 E. 2.6). Der in diesem Strafverfahren instruierende Staatsanwalt war bei diesem Vorgang nicht involviert. Er zeigte einzig die damit einhergehende Abberufung der Einvernahme von Oberstaatsanwalt Rinaldo Arnold den Privatkägern an. Damit hat die Nichtentbindung vom Amtsgeheimnis zwar gewisse Wirkungen auf das Strafverfahren MPG 22 28. Die Nichtentbindung vom Amtsgeheimnis betrifft die Einleitung, Durchführung oder den Abschluss des Strafverfahrens indes nur indirekt und hat damit auch keine direkten Ausenwirkungen. Eine Verfahrenshandlung im Sinne von Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO wäre denn auch vielmehr so auszulegen, als sei sie vom im konkreten Strafverfahren zuständigen Staatsanwalt oder zumindest von der zuständigen Staatsanwaltschaft, mithin von der Strafverfolgungsbehörde, vorgenommen worden. Nach dem Gesagten liegt weder eine beschwerdefähige Verfügung noch eine beschwerdefähige Verfahrenshandlung im Sinne von Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO und damit kein Anfechtungsobjekt vor. Auf die Beschwerde ist folglich nicht einzutreten.

E. 2

Die Gerichtsgebühr des Beschwerdeverfahrens von Fr. 1'000.00 wird X _____ auferlegt und mit dem von ihm geleisteten Kostenvorschuss in derselben Höhe verrechnet.

E. 2.1

Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens, wobei das Nichteintreten dem vollständigen Unterliegen gleichgestellt ist (Art. 428 Abs. 1 StPO). Da auf die Beschwerde nicht eingetreten werden kann, sind die Prozesskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen. Gemäss Art. 13 Abs. 1 des Gesetzes betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen vor Gerichts- oder Verwaltungsbehörden vom 11. Februar 2009 (GTar; SGS/VS 173.8) wird die Gerichtsgebühr aufgrund des Umfangs und der Schwierigkeit des Falls

- 5 - sowie der Art der Prozessführung der Parteien festgesetzt. Für das Beschwerdeverfahren vor einem Richter des Kantonsgerichts beträgt die Gebühr Fr. 90.00 bis Fr. 2'400.00 (Art. 22 lit. g GTar). Im konkreten Fall einer unzulässigen Beschwerde ist die Gerichtsgebühr auf Fr. 1'000.00 festzusetzen (Art. 424 Abs. 2 StPO und Art. 11 GTar)

E. 2.2

Vorliegend hat der Beschwerdeführer für das Beschwerdeverfahren aufgrund des Verfahrensausgangs keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 433 Abs. 1 i.V.m. Art. 436 Abs. 1 StPO).

Das Kantonsgericht erkennt 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

E. 3

Es werden keine Parteienschädigungen zugesprochen. Sitten, 4. August 2023

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.